

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Hinweis auf § 13 b BauGB und § 2 BauGB zu:**

**Bebauungsplan „S9/Wiesenstraße“ mit Örtlichen Bauvorschriften**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b i.V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

In seiner öffentlichen Sitzung am 20.9.2022 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

### ***Ziel und Zweck der Planung***

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 07.07.2020 hatte sich der Gemeinderat für eine Teilnahme am Grundstücksfonds für Kommunen betreffend des Gebietes S9/Wiesenstraße und den Flst. 745/1 und 745/2 ausgesprochen und die Verwaltung damit beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2020 beschloss der Gemeinderat, dass dem Grundstücksbevorratungsvertrag zwischen der Gemeinde Steinenbronn und dem Land Baden-Württemberg zugestimmt wird und ermächtigte gleichzeitig die Verwaltung, den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Gemeinde Steinenbronn ist die erste Kommune in Baden-Württemberg, die vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, in den „Grundstücksfonds BW“ aufgenommen wurde. Ziel ist, im Gebiet der Wiesenstraße/Gebiet S9 auf einer Fläche von 6.640 m<sup>2</sup> gemeinwohlorientierten Wohnungsbau (Schaffung von preisgünstigem, insbesondere sozial gebundenem Wohnraum) zu realisieren. In einem Zeitraum innerhalb von 3 Jahren - verlängerbar um weitere 2 Jahre - soll Wohnraum für junge Familien und aber auch für Menschen im 3. Lebensabschnitt, ein Modell "JUNG UND ALT" unter einem Dach mit aktuell nachgefragten Wohnraummodellen entstehen.

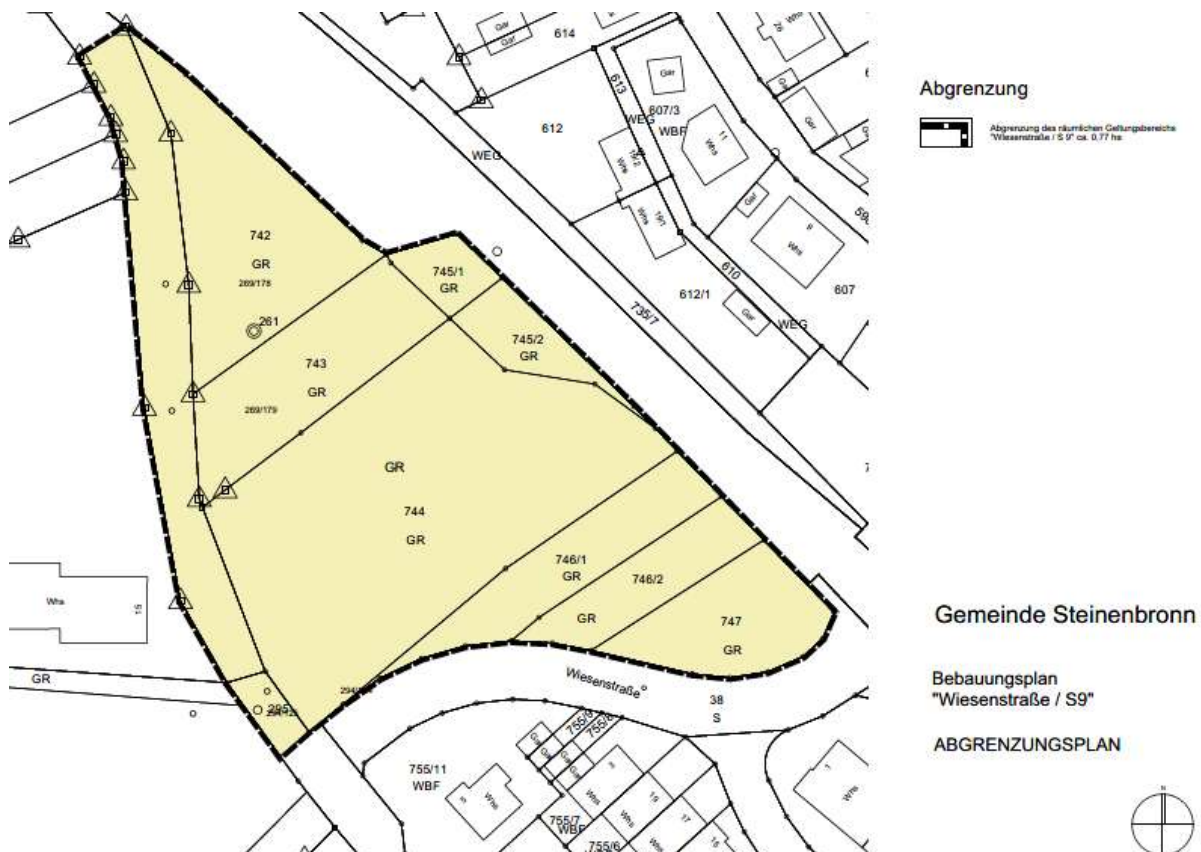
Gemäß § 13 b BauGB – Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen - wird mit dem Bebauungsplan „S9/Wiesenstraße“ die Anwendung des beschleunigten Verfahrens begründet.

Damit wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB,

welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Einschränkungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB liegen ebenfalls nicht vor.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.



Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Steinenbronn, Stuttgarter Straße 5 in 71144 Steinenbronn in der Zeit von

**Donnerstag, den 06.10.2022 bis einschließlich Montag, den 07.11.2022**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Abgrenzungsplan sowie der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss liegen während der Zeit von Donnerstag, den 06.10.2022 bis einschließlich Montag, den 07.11.2022 im Foyer des Rathauses der Gemeinde Steinenbronn öffentlich aus.

Die üblichen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss sind darüber hinaus in das Internet einzustellen. Die Unterlagen können im genannten Zeitraum im Internet auf der Seite der Gemeinde Steinenbronn unter der Adresse [www.steinenbronn.de](http://www.steinenbronn.de) und hier unter der Rubrik „Verwaltung & Info – Bürgerservice – Bauleitplanung der Gemeinde – Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ eingesehen werden.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Billigungsverfahren getroffen.

In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Ort und Zeitpunkt bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde Steinenbronn zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Steinenbronn, den 23.09.2022

gez.

Ronny Habakuk

Bürgermeister